

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof Mannswörth

der STADTGEMEINDE SCHWECHAT

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Friedhofes Mannswörth der Stadtgemeinde Schwechat werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühren betragen für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen:

Erdgrabstellen

- a) Familiengräber - Innengräber
 - 1. zur Beerdigung von bis zu 4 Leichen Euro 280,00
 - 2. zur Beerdigung von bis zu 8 Leichen Euro 560,00
- b) Familiengräber - Mauergräber
 - 1. zur Beerdigung von bis zu 4 Leichen Euro 460,00
 - 2. zur Beerdigung von bis zu 8 Leichen Euro 920,00

Sonstige Grabstellen

Grüfte gemauert

- 1. zur Beisetzung von bis zu 6 Leichen Euro 1.080,00
- 2. zur Beisetzung von bis zu 12 Leichen Euro 2.160,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

- 1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr – für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre – mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 2) Für sonstige Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr – für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre – mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Beerdigungsgebühren

- 1) Die Beerdigungsgebühren – für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkapparates – betragen bei

Erdgrabstellen

- | | | |
|--------------------------|------|--------|
| a) Familiengräber | Euro | 320,00 |
| b) Beisetzung einer Urne | Euro | 80,00 |

Erdgrabstellen mit Deckel

- | | | |
|------------------------------|------|----------|
| a) Familiengräber mit Deckel | Euro | 1.120,00 |
| b) Beisetzung einer Urne | Euro | 1.120,00 |

Sonstige Grabstellen

- | | | |
|--------|------|----------|
| Grüfte | Euro | 1.560,00 |
|--------|------|----------|

- 2) Die Beerdigungsgebühren für Leichen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden auf die Hälfte herabgesetzt.
- 3) Bei Beerdigungen von Montag bis Freitag mit einer Beginnzeit nach 14.00 Uhr erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um Euro 300,00.
Bei Beerdigungen am Samstag von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um Euro 500,00.

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das 2¼-fache der Beerdigungsgebühr.

§ 6 Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

- | | | |
|--|------|--------|
| Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag | Euro | 390,00 |
|--|------|--------|

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Mai 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat am 10. November 2016 unter TOP 17 beschlossene Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.